

Pressemitteilung

Betrugsfall IPCO Investment AG in Liquidation (Fall "IPCO")

Das Kantonsgericht Schwyz bestätigt im grössten Betrugsfall des Kantons Schwyz die vorinstanzlichen Urteile. Es verurteilt den Hauptbeschuldigten N. wegen gewerbsmässigen Betrugs, banden- und gewerbsmässiger Geldwäscherei sowie Anstiftung zu mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung, Anstiftung zu Urkundenfälschung und Anstiftung zum Steuerbetrug mit 7 Jahren Freiheitsstrafe unter Anrechnung von 1158 Tagen Haft sowie einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 100.00. Diese Strafe ist als Zusatz zum Strafurteil des Kantonsgericht Schwyz vom 23. August 2008 (Fall "Beltrust") zu vollziehen. Der Mitbeschuldigte R. wird wegen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug und Gehilfenschaft zu banden- und gewerbsmässiger Geldwäscherei sowie wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und Steuerbetrugs mit 24 Monaten Freiheitsstrafe und als Zusatzstrafe zum Urteil des Einzelrichters am Strafgericht des Kantons Zug vom 28. August 2008 mit einer Geldstrafe von 95 Tagessätzen zu je Fr. 30.00 bestraft.

Das Kantonsgericht verwirft die von der Verteidigung des Beschuldigten N. erhobenen formellen Einwände: Das Auslieferungsabkommen mit Argentinien steht einer Verurteilung des Beschuldigten N. nicht entgegen. Die insgesamt 143 Seiten umfassende Anklageschrift vermag dem Anklageprinzip zu genügen. Indessen berücksichtigt das Kantonsgericht, dass vom massgebenden Gefährdungsschaden von rund 125 Millionen Franken inzwischen rund 45 Millionen verzehrt sind.

Beim Mitbeschuldigten R. geht das Kantonsgericht von Gehilfenschaft zu banden- und gewerbsmässigem Betrug und zu Geldwäscherei aus. Es verwirft diesbezüglich vor allem den Einwand der Verteidigung, der Mitbeschuldigte R. sei bloss ein ahnungsloses Tatwerkzeug gewesen und habe von nichts gewusst. Das Kantonsgericht diskutierte im Gegenteil verschiedene Indizien, welche im Sinne der ursprünglichen Anklage sogar für eine Mittäterschaft des Beschuldigten R. beim Betrug und der Geldwäscherei gesprochen hätten. Letztlich verurteilt das Kantonsgericht den Beschuldigten R. jedoch in diesen zwei Punkten wegen Gehilfenschaft, weil sich die Tatherrschaft des Mitbeschuldigten R. im Gegensatz zu jener des Beschuldigten N. nicht genügend nachweisen liess.

Das Kantonsgericht geht bei beiden Beschuldigten von einem schweren Verschulden aus. Der Beschuldigte N. hat den grössten Betrugsfall im Kanton Schwyz organisiert und dirigiert und viele hunderte Geschädigte vorsätzlich um ihre Ersparnisse gebracht. Der Beschuldigte R. hat um den Betrug in der IPCO gewusst und dennoch das vorgegebene Geschäftsmodell übernommen, weitergeführt und aktiv gefördert. Beide Beschuldigten sind skrupellos vorgegangen. Sie haben sich an unbescholtene Bürger herangemacht und diese schwer geschädigt.

Die Zivilklagen der Privatkläger sind auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden. Die strafrechtlich beschlagnahmten Vermögenswerte werden eingezogen und der Konkursver-

waltung der IPCO Investment AG in Liquidation zur Verwertung und Verteilung an die Gläubiger übergeben.

Die Urteile wurden am 31. Mai 2016 mündlich eröffnet. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus.